

S a t z u n g

des Kleingartenvereins Kröllwitz, Anlagen I und II e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.01.2010)

Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 21 bis 79 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Kröllwitz, Anlagen I und II e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle/ Saale, Fuchsbergstr. 16.
- (2) Der Verein ist im zentralen Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 20072 eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. an.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Ziele und Aufgaben des Vereins sind besonders:
 - a) die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns.
 - b) die Schaffung der Voraussetzungen zur Deckung des persönlichen Bedarfes der Mitglieder mit gärtnerischen Produkten;
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und gärtnerischen Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - d) die Weckung des Interesses der Bevölkerung für den Kleingarten, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) die Unterstützung der Mitglieder zur sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des Bodens;
 - f) der Ausbau der Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau;
 - g) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
 - h) die Schaffung der Voraussetzungen zur Dauernutzung aller gärtnerischen Anlagen;
 - i) die fachliche Beratung der Mitglieder entsprechend ihrer Möglichkeiten sowie die Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau, Pflege der Geselligkeit zur Förderung der Gemeinschaft;
 - j) die Unterstützung der Interessen zur Haltung von Kleintieren und Bienen unter Beachtung, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

(4) Der Verein ist gemeinnützig tätig, die Tätigkeit ist ehrenamtlich und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(5) Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern beschließt der Vorstand und unterrichtet die Mitgliederversammlung.

(6) Die mit den Mitgliedern des Vereins geschlossenen Nutzungsverträge behalten ihre Gültigkeit und werden vom Vorstand übernommen. Neuvergaben von Kleingärten setzen das Abschließen neuer Nutzungsverträge voraus.

(7) Eine Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist nicht statthaft.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bestehende Nutzungsverträge werden von dieser Festlegung nicht betroffen.

(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar.

(3) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich unter Beachtung der Festlegungen zu Absatz 1 beim Vorstand zu beantragen. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € nach Anerkennung der Satzung und der zur Satzung erlassenen Gartenordnung durch Unterschrift wirksam.

(5) Alle Mitglieder, die bereits im Verein als Mitglied organisiert sind, werden bei Anerkennung der Satzung und der Gartenordnung in den Verein übernommen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht:

- den Kleingarten im Sinne der Satzung, der Gartenordnung und des Nutzungsvertrages zu nutzen;
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen sowie
- einen Antrag auf Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Satzung, Kleingartenordnung und Nutzungsvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen kleingärtnerisch zu betätigen;
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, fristgemäß zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen; Befreiungen von Gemeinschaftsleistungen sind im Ausnahmefall beim Vorstand zu beantragen. Bei Zustimmung der Befreiung durch den Vorstand ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Sie ist vom Vorstand im Regelfall einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder - wenn es die Belange des Vereins erfordern - zwischenzeitlich schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der geplanten Versammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Teilnahmeberechtigt an einer Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder des Vereins. In Ausnahmefällen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen, die kein Stimmrecht haben. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorstand benannten Beauftragten des Vereins.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung der Beschlüsse erfolgt offen, auf Verlangen der Mitgliederversammlung geheim.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, beschließen nur die Mitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung und die Gartenordnung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Festlegungen in der Gartenordnung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Befreiung von Gemeinschaftsleistungen,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- alle den Verein betreffenden Grundsatzfragen zu erörtern und dazu Beschlüsse herbeizuführen,
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeits-/ Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Revisionskommission, die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein muss.

§ 6 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus den Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Gartenfachberater
- Obmann für die Anlage I
- Obmann für die Anlage II (Werkstatt)
- Obmann für die Anlage II.

Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten **können** in einer besonderen Ordnung festgelegt werden.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie haben allein Vertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand des Vereins tritt nach festgelegtem Terminplan zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur

für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und in deren Auftrag Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Aufwendungen eine Vergütung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet.

Die steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen sind hierbei einzuhalten.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

(7) Der Vorstand kann besondere Leistungen von Vereinsmitgliedern, die der Erhaltung und Förderung des Kleingartenvereins dienen, durch Beschluss mit Sach- oder Geldprämien anerkennen.

§ 7

Revisionskommission

(1) Die Mitglieder der Revisionskommission werden im Turnus des Vorstandes des Vereins gewählt.

(2) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung.

(5) Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(6) Die Mitglieder der Revisionskommission werden als Aufwandentschädigung von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit.

§ 8

Kassenführung

(1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kas-senbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Auszahlungen bedürfen der Zustimmung und Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Kassierers.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verpflichtungen aus Beiträgen, Pflicht-zahlungen und aus Umlagen.

(2) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu leisten.

(3) Abführungen an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. ergeben sich aus dessen Beschlüssen.

(4) Die Abrechnung des Verbrauches an Elektroenergie und des Wasser erfolgt einmal jährlich zum Ende der Gartensaison. Jedes Vereinsmitglied ist für die ordnungsgemäße Übermittlung seines individuellen Verbrauches zu dem vom Vorstand über Aushang zu bestimmenden Termin, der auch die Art und Weise der Übermitt-lung festlegt, selbst verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Termine u.a. der Abgabe der Zählerstände Elektroenergie wird der Verbrauch des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der erforderlichen Rück – oder Nachzah-lungsberechnung wird eine Kostenpauschale von 15,00 € in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes, das sich aus der Höhe des individuellen Ver-brauches zuzüglich eines anteiligen Entgeltes aus einer möglichen Differenz zwi-schen dem Gesamtverbrauch und der Summe der individuellen Verbräuche der je-weiligen Anlage zusammensetzt, wird durch den Vorstand berechnet und jedem Ver-einsmitglied in Rechnung gestellt.

(5) Kommt ein Vereinsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als einen Monat in Verzug und muss es gemahnt werden, so wird je Zahlungsaufforderung bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € und bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von 20,00 € erhoben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- * schriftliche Austrittserklärung,
- * Ausschluss,
- * Tod.

(2) Die Austrittserklärung ist an die Kündigung des Nutzungsvertrages gebunden und sollte in der Regel sechs Monate vorab erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und schriftlich ergangener Mahnung nicht nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

Das auszuschließende Mitglied ist zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Vor der Behandlung des Ausschlusses ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied zu führen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Rechtsmittel des Einspruchs gegenüber dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Zustellung zu. Bei Einspruch über den Ausschluss wird die Schiedskommission des Stadtvorstandes eingeschaltet. Der Weg zum Gericht ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage des Fristablaufes von einem Monat zu begleichen. Grundlage bildet die Wertermittlung.

§ 11 Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung und den Nutzungsverträgen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten in dem Schlichtungsverfahren nicht beigelegt, ist die Schlichtungskommission des Stadtvorstandes anzurufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Fälle fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt sowie nach Abgeltung berechtigter Forderungen Dritter, an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut dem zuständigen Amtsgericht

zu übergeben.

§ 13

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2010 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim zentralen Registergericht am Amtsgericht Stendal.

Halle, den 23.01.2010

Kleingartenverein Kröllwitz
Anlage I u. II e.V.